

**Satzung der rechtlich unselbstständigen Ortsverbände im
Sozialverband Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.**

(Beschluss des Landesvorstandes vom 10.03.2012, gültig ab 01.04.2012)



**§ 1
Name**

1. Der Ortsverband führt den Namen
Sozialverband Deutschland - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Ortsverband
(nachstehend SoVD NRW).

Die Ortsverbände sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des SoVD NRW.
Sie sind grundsätzlich eine Gliederung des Kreis-/Bezirksverbandes, in dessen Gebiet die Orte liegen.

**§ 2
Unabhängigkeit und Neutralität**

1. Der SoVD NRW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

**§ 3
Zweck und Ziel des SoVD**

1. Der SoVD NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des SoVD Ortsverbands ist insbesondere die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Verletzte im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen und Leistungen nach SGB II,
- von Familien und Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD NRW setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD NRW setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein. Er strebt eine paritätische Besetzung aller seiner Organe und Gremien an.

Der SoVD NRW tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen.

Der SoVD NRW tritt für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein.

Der SoVD NRW setzt sich für die Erhaltung des Friedens ein.

2. Die Ziele des SoVD NRW sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im Inland,
 - c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf,
 - d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen und Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
 - e) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit,
 - f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz,
 - g) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
 - h) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch sonstige Informationen.
3. Der SoVD NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. .

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD NRW können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen Personen, die einen Beitrag nach der Beitragsordnung zahlen und berechtigt sind, Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung zu erhalten, gelten als ordentliche Mitglieder.
 2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.
 3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.
- Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Mit der Mitgliedschaft im SoVD NRW wird auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erlangt. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD NRW oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD NRW und damit zeitgleich auch im SoVD-Bundesverband erlischt:
- a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen an seine Mitglieder

1. Der SoVD NRW gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den Gebieten des Sozialrechts sowie speziellen Gebieten des Verwaltungs- und Arbeitsrechts. Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung, die mindestens die Leistungen enthalten muss, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden. Der Landesverband kann zusätzliche Leistungen anbieten.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie nach Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, so ist der SoVD NRW berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort einzustellen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD NRW erhebt einen einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen Bundesverband und dem SoVD NRW werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsanteile zwischen Landes- und Kreis-/Bezirksverband legt der Landesvorstand fest. Die Beitragsanteile zwischen Kreis-/Bezirks- und Ortsverbänden legt der Kreis-/Bezirksvorstand fest.

2. Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss des Ortsvorstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis-/Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes.

3. Der Landesverband kann Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen festsetzen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.

2. Ordentliche Mitglieder des SoVD NRW können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Funktionen in allen Gliederungen des SoVD.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) den Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat,
- b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat,
- c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
- d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit Fälligkeit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Landesschiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 d) handelt; im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand.

Der Landesvorstand kann Entscheidungen gemäß Ziff. 1 d) an die Kreis-/Bezirksvorstände delegieren. Das Recht, die Landesschiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Für die SoVD-Ortsverbände beschließt der Landesvorstand eine Satzung. Diese muss zur Wahrung der Einheitlichkeit die Grundsätze der Bundesverbandssatzung und der Satzung des SoVD NRW beinhalten.

Geschäftsträger des SoVD-Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlungen,
- b) der Ortsvorstand,
- c) der Geschäftsführende Ortsvorstand.

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Ortsverbände sind Eigentum des SoVD NRW und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes und der Kreis-/Bezirksverbände. Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand beschlossenen Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Landes- oder Kreis-/Bezirksverband, so sind die Kosten grundsätzlich durch den betroffenen Ortsverband zu tragen.

4. Für die in § 4 Ziffer 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksvorständen Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

5. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 9 a

Großvereinsregelung

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit dem 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist der höchste Geschäftsträger des SoVD-Ortsverbandes.

2. Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung und Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt in der ortsüblichen Weise.

3. Alle zwei Jahre finden Mitgliederversammlungen zur Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Revisoren/-innen (Wahlversammlungen) statt. An ihr hat ein Mitglied des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

Alle vier Jahre finden Mitgliederversammlungen zur Wahl der Delegierten der Kreis-/Bezirksverbandstagungen (Delegiertenversammlungen) statt. Die Delegiertenversammlung ist mindestens drei Monate vor der Kreis-/Bezirksverbandstagung durchzuführen. An ihr hat ein Mitglied des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

Die Einladung zu Delegierten- und Wahlversammlungen und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zum Versand aufzugeben.

4. Mitgliederversammlungen gehören mit Stimmrecht alle stimmberechtigten Mitglieder an.

Ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung teilnehmen:

- a) die Landesvorstandsmitglieder
- b) die Kreis-/Bezirksvorstandsmitglieder,
- c) die Kreis-/Bezirksrevisoren/-innen,
- d) die Mitglieder der Fachausschüsse.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Entgegennahme der Berichte des Ortsvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisoren/-innen.

Aufgaben der Wahlversammlungen sind:

- a) die Entlastung des Ortsvorstandes und des Geschäftsführenden Ortsvorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes und die Wahl der Beisitzer/-innen des Ortsvorstandes,

c) die Wahl der Revisoren/-innen.

Aufgaben der Delegiertenversammlungen sind:

- a) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreis-/Bezirksverbandstagung,
- b) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreis-/Bezirksverbandstagung oder den Kreis-/Bezirksvorstand.

6. Antragsberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen eine Woche vorher schriftlich beim Ortsvorstand eingereicht werden. Anträge an die Wahl- und Delegiertenversammlung sollen drei Wochen vorher schriftlich beim Ortsvorstand eingereicht werden. Initiativanträge sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen.

7. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung stellt der Ortsvorstand auf.

8. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/n Protokollführer/-in.

10. Sämtliche Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Vorstandswahl aufzubewahren.

§ 11 Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD NRW um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-Ortsverbandes. Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

- a) die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung (§ 10 Ziff. 7),
- b) die Überwachung der Kassenführung und die Anordnung von Revisionen,
- c) die Verwaltung des Vermögens,
- d) die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- e) der Erlass von Geschäftsordnungen für den Ortsvorstand,
- f) die Bildung und Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse (§ 13).

2. Der Ortsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD-Ortsverbandes in seinem Gebiet gleichmäßig und effektiv gefördert werden.

3. Der Ortsvorstand besteht aus den direkt von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Ortsvorstandes (§ 12 Ziff. 2 lit. a bis e), den Beisitzern/-innen sowie dem/der Ortsjugendvorsitzenden.

4. Der Ortsvorstand, mit Ausnahme des/der Ortsjugendvorsitzenden, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine wiederholte Wahl in den Ortsvorstand, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstandes.

5. Sitzungen des Ortsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen oder im Verhinderungsfall von einem seiner/ihrer Stellvertreter/-innen oder

- a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes,
- b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsvorstandsmitglieder.
- c) auf Verlangen des Kreis-/Bezirksvorstandes

6. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

7. An den Sitzungen des Ortsvorstandes nimmt beratend, jedoch ohne Stimmrecht, der/die Sprecher/-in der Ortsrevisoren oder ein/e Stellvertreter/-in teil.

§ 12

Der Geschäftsführende Ortsvorstand

1. Der Geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus den unter Ziff. 2 lit. a) bis e) genannten Mitgliedern. Der Geschäftsführende Ortsvorstand setzt die Beschlüsse des Ortsvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD-Ortsverbandes.

2. Folgende Mitglieder gehören dem Geschäftsführenden Ortsvorstand an:

- a) der/ die Ortsvorsitzende,
- b) ein oder zwei Stellvertretende Ortsvorsitzende [unter den unter a) oder b) gewählten Personen sollen mindestens eine Frau und ein Mann sein],
- c) der/die Ortsschatzmeister/-in,
- d) die Sprecherin der Frauen des Ortsverbandes,
- e) der/die Ortschaftsführer/-in.

Dem Geschäftsführenden Ortsvorstand gehören ergänzend die Vorsitzenden der vom Ortsvorstand gebildeten Fachausschüsse (§ 13) an, sofern sie zugleich Mitglieder des Ortsvorstandes sind.

3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Ortsvorstandes aus seinem Amt aus oder ist das Mitglied dauerhaft nicht in der Lage sein Amt auszuüben, kann der Ortsvorstand aus seiner Mitte eine Person wählen, die als Mitglied des Geschäftsführenden Ortsvorstandes bis zur nächstfolgenden Wahlversammlung an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt.

§ 13

Fachausschüsse des Ortsvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Ortsvorstand folgende Ausschüsse bilden, insbesondere:

- a) einen Sozialpolitischen Ausschuss,
- b) einen Ausschuss für Frauenpolitik.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Ortsvorstand zu berufen. Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 lit. b) ist die Sprecherin der Frauen des Ortsvorstandes zu berufen.

§ 14 Revisoren/-innen

1. Die Wahlversammlung wählt mindestens zwei Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Wahlversammlung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Wahlversammlung. Die Revisoren/-innen dürfen dem Ortsvorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich soll die Wahlversammlung eine/n 1. und 2. Vertreter/-in wählen, die in dieser Reihenfolge als Revisoren/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD ausscheidet.

2. Die Revisoren sollen ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Ortsvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abstimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.

3. Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.

4. Der/Die Sprecher/-in der Revisoren/innen nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 15 Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode nach Wahl des Geschäftsführenden Ortsvorstandes. Die dem Geschäftsführenden Ortsvorstand angehörige Mitglieder des Ortsvorstandes haben hierbei kein Stimmrecht. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziff. 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD erhalten für ihre Aufwendungen, die durch die Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand erlassenen Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden.

§ 16 SoVD-Jugend

Für die SoVD-Jugend im SoVD-Ortsverband gilt diese Satzung. Sie gibt sich auf Landesebene für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die für alle Ebenen im SoVD NRW gelten und vom Landesvorstand zu genehmigen sind. Der/Die Ortsjugendvorsitzende wird nach seiner/ihrer Wahl in den Ortsvorstand delegiert.

§ 17 Gründung, Auflösung und Zusammenschluss von SoVD-Ortsverbänden

1. Die Gründung eines SoVD-Ortsverbandes kann nur mit Zustimmung des Kreis-/Bezirksvorstandes beschlossen werden.
2. Die Auflösung des SoVD-Ortsverbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und mit Zustimmung des Kreis-/Bezirksverbandes beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung eines SoVD-Ortsverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Sozialverband Deutschland, Landesverband NRW e.V., Kreis-/Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Mehrere Ortsverbände eines Kreis-/Bezirksverbandes können sich mit Zustimmung des Kreis-/Bezirksvorstandes zusammenschließen.

§ 18

Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD-Ortsverband kann einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB aufstellen. Der Jahresabschluss kann durch einen vom Geschäftsführenden Ortsvorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Ortsvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Geschäftsführenden Ortsvorstands vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD-Ortsverbandes so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in den Mitgliederversammlungen auszulegen.
4. Die geprüften Jahresabschlüsse sind dem Kreis-/Bezirksverband vorzulegen.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2009 durch den Landesvorstand beschlossen. Sie wurde geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 10. März 2012 mit Wirkung zum 01. April 2012.